

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 22/4083**

Fachbereich	Datum	
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	01.02.2022	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	17.03.2022	Ö
Stadtrat	31.03.2022	Ö

Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Sanierung der Stützmauern im Einfahrtbereich der Goethestraße; hier: Beschlussfassung über den Stadtanteil/Anliegeranteil

Sachverhalt:

Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen die Stützmauern im Einfahrtbereich der **Goethestraße** saniert werden. Die derzeit vorhandenen Mauern weisen Rissbildungen und Substanzschwächen in Form von Auflösungserscheinungen des Betons aus. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Standsicherheit sind Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Die Gesamtinvestitionsaufwendungen werden nach derzeitigem Stand auf ca. 280.000 Euro geschätzt.

Da die Stützmauern ein Bestandteil der Verkehrsanlage sind, sind für die Sanierung einmalige Ausbaubeiträge zu erheben. Dies bedeutet, dass die Anlieger für die anfallenden Kosten anteilig herangezogen werden müssen.

Zur Ermittlung des auf die Anlieger umzulegenden Kostenanteils ist gem. § 5 der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Lahnstein (ABS) der Stadtanteil durch Beschluss des Stadtrates festzulegen. Bei der Ermittlung der Beiträge bleibt gem. § 10 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Stadtanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldern (Anliegern) zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Stadtanteil drückt also das Verhältnis zwischen der Vorteilslage der Allgemeinheit und der Vorteilslage der Anlieger für die betreffende Verkehrsanlage aus, mithin ist das Verhältnis zwischen Durchgangs- und Anliegerverkehr als Maßstab anzusetzen. Auch ist zu berücksichtigen, ob das Verhältnis beim Fußgängerverkehr deutlich von dem des Fahrverkehrs abweicht. Bei der

vorgesehenen Maßnahme ist jedoch keine nennenswerte Differenzierung beim Fußgänger- und Fahrzeugverkehr vorzunehmen.

Eine abzurechnende Verkehrsanlage beurteilt sich im beitragsrechtlichen Sinn nicht zwingend nach der Straßenbezeichnung, sondern nach der „natürlichen Betrachtungsweise“. Im Fall der Goethestraße sind Straßenbezeichnung und Verkehrsanlage allerdings identisch.

Nach der seit dem Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz geltenden Rechtsprechung beträgt der Stadtanteil regelmäßig:

25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
35 - 45 %	bei erhöhtem Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
55 - 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
70 %	bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Die Goethestraße ist eine ca. 380 Meter lange und beidseitig bebaute Verkehrsanlage, die neben der Blücherstraße auch als Zuwegung zur Schillerstraße und zur Fritz-Erler-Straße genutzt wird. Der nach Norden führende Abschnitt der Schillerstraße 23 – 25 und 44 – 52 ist zwingend auf die Goethestraße als Zuwegung angewiesen.

Der insoweit von den Anwohnern der Ein- und Mehrfamilienhäuser, der Arbeitsagentur und der dortigen Tierarztpraxis ausgelöste Ziel- und Quellverkehr übersteigt aber dennoch den zuvor beschriebenen Durchgangsverkehr sowie den Fußgängerverkehr zum Rhein, so das von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen ist. In 2014 hat der Stadtrat sich daher bei der Erhebung des Ausbaubeitrags für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung im Inlinerverfahren für einen Stadtanteil in Höhe von 35% ausgesprochen. Seitdem hat aber gerade in den Sommermonaten der als Durchgangsverkehr zu wertende Fahrradverkehr vom und zum Leinpfad zugenommen.

Von daher ist gegenüber der damaligen Festlegung auch ein höherer Stadtanteil gerechtfertigt.

Aufgrund des relativ kurzen Bauzeitraums ist die Erhebung von Vorausleistungen zur Vorfinanzierung nicht notwendig.

Beschlussvorschlag:

Bei der Goethestraße handelt es sich um eine Verkehrsanlage mit leicht erhöhtem Durchgangsverkehr aber noch überwiegendem Anliegerverkehr für die ein **Stadtanteil** von **40 %** festgesetzt wird.
Auf die Erhebung von Vorausleistungen wird verzichtet.

Anlagen:
Lageplan Goethestraße

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister